

# RS Vwgh 1996/4/26 95/17/0122

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §1 Abs1;

RAO 1868 §34 Abs1 litd;

VwGG §24 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Ein durch die Verzichtsleistung gem§ 34 Abs 1 lit d RAO emeritierter Rechtsanwalt ist zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht berechtigt. Eine von ihm unterfertigte VwGH-Beschwerde oder Mängelbehebung trägt somit keine Unterschrift eines Rechtanwaltes iSd § 24 Abs 2 VwGG, die formellen Voraussetzungen einer VwGH-Beschwerde sind damit nicht erfüllt (hier: Die Beschwerdeergänzung entbehrt der Unterschrift eines eingetragenen Rechtsanwaltes, sodaß dem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen wurde).

## Schlagworte

Zurückziehung Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170122.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>